

# **Prüfungskommission**

## **für Wirtschaftsprüfer**

**Wirtschaftsprüfer-Examen gemäß §§ 5-14 a WPO**

### **2. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet**

#### **„Steuerrecht“**

2. Halbjahr 2005

Termin: 18. August 2005

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
2. Steuerrichtlinien
3. Steuererlasse  
– jeweils Beck'sche Textausgabe - Loseblatt-Textsammlung –
4. Nicht programmierbarer Taschenrechner

**Aufgabe: (siehe Anlage)**

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **5 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit  
auch die Aufgabenstellung ab!**

## Sachverhalt 1

Die Baufix-GmbH & Co KG ist Eigentümerin von 30 Mehrfamilienhäusern, die sie seit Jahren vermietet.

An der Baufix-GmbH & Co KG sind beteiligt:

1. Die Baufix-GmbH als Komplementärin mit 10 % (Festkapital 250 000 €),
2. Sebastian Stein (S) als Kommanditist mit 35 % (Festkapital 875 000 €),
3. Enno Erde (E) als Kommanditist mit 55 % (Festkapital 1 375 000 €).

Auf eine Kapitalkontenverzinsung wurde im KG-Vertrag verzichtet.

Die Baufix-GmbH hat ein Stammkapital von 100 000 €. Der Sitz beider Gesellschaften befindet sich in Bonn. Vom Selbstkontrahierungsverbot gem. § 181 BGB wurde wirksam Befreiung erteilt. Die Baufix-GmbH ist ausschließlich mit der Geschäftsführung der KG beschäftigt. An der Baufix-GmbH sind S zu 20 %, E zu 60 %, Karl Kies (K) zu 10 % und die Z-GmbH ebenfalls zu 10 % beteiligt. Alle beteiligten Personen haben ihren Wohnsitz in Bonn.

Beide Gesellschaften (Baufix-GmbH und Baufix GmbH & Co KG) sind im Handelsregister von Bonn eingetragen. Das Wirtschaftsjahr ist bei beiden Gesellschaften das Kalenderjahr.

Die Baufix-GmbH & Co KG erwirtschaftete 2004 einen nach Handelsrecht (ordnungsgemäß) ermittelten Gewinn von 300 000 €. Dabei wurden von beiden Gesellschaften u. a. folgende Vorgänge handelsrechtlich korrekt verbucht:

1. Die Baufix-GmbH erhielt von der KG für die Geschäftsführung 100 000 € und als Haftungsvergütung angemessene 15 000 €.
2. Die Geschäftsführung der Baufix-GmbH wird von E wahrgenommen. Bisher bezog E für seine Geschäftsführertätigkeit einen jährlichen Bruttolohn von 85 000 €. Dieser Betrag wurde ebenso wie die Arbeitgeber-Zuschüsse zur Zukunftssicherung in Höhe von 8 000 € als Aufwand behandelt. Durch Beschluss der Gesellschafter wurden am 30.11.2004 mit Wirkung zum 1.1.2004 das Geschäftsführergehalt und die AG-Zuschüsse um angemessene 5 % erhöht.
3. Die Büroräume hat die KG seit Dezember 2000 in einem Gebäude, das dem S gehört. Dieses Gebäude (Bauantrag in 1999) wurde Anfang Januar 2000 fertiggestellt und zunächst als Wohnraum vermietet. Wegen schlechter Erfahrungen mit dem ersten Mieter entschloss S sich aber, ab Dezember 2000 der Baufix-GmbH & Co KG die gesamten Räumlichkeiten als Bürofläche zur Nutzung zu überlassen. Die KG zahlt seit dieser Zeit eine monatliche Miete incl. Nebenkosten von 1 600 €. Die Miete wurde von der KG als Betriebsausgabe gebucht.

S hatte Anschaffungskosten von 600 000 € (Grund- und Bodenanteil 20 %). Der Teilwert des Gebäudes betrug im Dezember 2000 460 000 €, der des Grund und Bodens hatte sich seit Beginn des Jahres 2000 nicht verändert. Im Dezember 2004 ergibt sich ein Teilwert von 420 000 € für das Gebäude und 130 000 € für den Grund

und Boden. Die mit dem Gebäude im Zusammenhang stehenden laufenden Kosten betragen im VZ 2004 monatlich 400 € und wurden von S getragen.

4. Neben seiner Beteiligung an der KG ist S auch noch selbständiger Architekt. In dieser Eigenschaft erstellte er den Plan für ein eigenes Bürogebäude der Baufix GmbH & Co KG und übernahm auch die Bauleitung bis zu dessen Fertigstellung am 30.11. 2004. Für seine Leistungen erhielt S in 2004 15 000 € zuzüglich ausgewiesener USt (ordnungsgemäße Rechnungen liegen vor). Die 15 000 € hat die Baufix GmbH & Co KG als Herstellungskosten behandelt. An eigenen Kosten entstanden dem S im Rahmen seiner Leistungserfüllung 4 000 €.

Das Mietverhältnis zwischen S und der KG endete mit dem Tag der Fertigstellung, der auch der Tag des Umzugs der KG in das neue Bürogebäude war. Ein neues Mietverhältnis konnte S erst für den Januar 2005 vereinbaren.

5. Am 15.12.2004 beschließt die Gesellschafterversammlung der Baufix-GmbH eine Gewinnausschüttung in Höhe von 12 000 €, die erst am 10.1.2005 ausgezahlt wird.

K hat seine Beteiligung ebenso fremd finanziert wie die Z-GmbH. Beiden Anteilseignern entstanden Finanzierungskosten in Höhe von 1 000 €.

### **Aufgaben:**

**Alle Beteiligten wollen, wie auch in der Vergangenheit, eine möglichst geringe Steuerbelastung.**

**Entsprechende Anträge gelten als gestellt und notwendige Bescheinigungen gelten als vorgelegt.**

**Ermitteln Sie die Einkünfte der Gesellschafter der KG und der Baufix-GmbH für den VZ 2004. Treffen Sie die dazu eventuell erforderlichen Feststellungen. Ermitteln Sie auch die Einkünfte (soweit im Sachverhalt ersichtlich) von K und der Z-GmbH. Soweit sich Hinweise für eine Besteuerung im Jahr 2005 ergeben, nehmen Sie auch dazu Stellung.**

## **Sachverhalt 2**

Bei der Baufix-GmbH & Co KG fand, mit Unterbrechungen, vom 9.5.2005 bis zum 14.6.2005 eine Umsatzsteuersonderprüfung für das Jahr 2004 statt. Über das Ergebnis unterrichtete der USt-Sonderprüfer den für die Umsatzsteuerveranlagung der KG zuständigen Sachbearbeiter des Finanzamts vorweg Ende Mai 2005. Daraufhin fertigte dieser Sachbearbeiter einen entsprechenden Aktenvermerk. Ab dem 1. Juni 2005 wurde ein neuer Sachbearbeiter mit dem Besteuerungsverfahren der KG betraut.

Am 7.6.2005 reichte der E, als vertretungsberechtigter Geschäftsführer der KG, die USt-Jahreserklärung 2004 mit einer Zahllast i.H.v. 1 453 € beim Finanzamt ein, noch bevor der USt-Sonderprüfer dem E im Rahmen der Schlussbesprechung am 15.6.2005 mitteilte, dass E die USt 2004 aufgrund falscher Anwendung der Rechtsvorschriften um 1 103 € zu niedrig berechnet hatte.

Durch den USt-Sonderprüfungsbericht erhielt der für die Besteuerung der KG zuständige neue Sachbearbeiter erstmalig am 20.6.2005 Kenntnis von der tatsächlich von der KG geschuldeten USt 2004. Als er den Prüfungsbericht in der USt-Akte der KG abheften wollte, fand er dort den Aktenvermerk des ursprünglich für die USt-Veranlagung der KG zuständigen Sachbearbeiters.

Mit am 13.8.2005 zur Post gegebenen Bescheid setzte das Finanzamt die USt 2004 sodann entsprechend den Prüferfeststellungen fest. Gegen diesen Bescheid versuchte E am 16.9.2005 gegen 23.30 Uhr per Fax, unter der zuletzt in einem Schreiben des Finanzamts angegebenen Faxnummer, Einspruch einzulegen. In der Zwischenzeit hatte das Finanzamt jedoch eine neue Faxnummer erhalten, weshalb E trotz mehrfachen Versuchs keinen Anschluss erhielt. Weil er auch über die Auskunft die zutreffende Faxnummer nicht ermitteln konnte, warf er das Einspruchsschreiben am folgenden Tag, dem 17.9.2005, in den Hausbriefkasten des Finanzamts ein.

Nachdem das Finanzamt ihm mitgeteilt hatte, dass die Einspruchsfrist abgelaufen sei, teilte E am 19.10.2005 die Umstände mit, die zur Einlegung des Einspruchs erst am 17.9.2005 geführt hatten.

E wird mittlerweile von einem Anwalt vertreten, der die Auffassung vertritt, für eine eventuelle Fristversäumnis sei allein das Finanzamt verantwortlich. Außerdem habe das Finanzamt der USt-Erklärung seiner Mandantin für das Jahr 2004 dadurch konkludent zugestimmt, dass die USt bis zum 12.8.2005 nicht geändert festgesetzt worden sei. Eine Korrektur sei nun mangels gesetzlicher Grundlage ausgeschlossen. Insbesondere könne § 173 AO nicht zur Anwendung kommen, da die zutreffende Höhe der USt 2004 dem Finanzamt nicht nachträglich bekannt geworden sei.

### **Aufgabe:**

**Nehmen Sie zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung.**

### Sachverhalt 3

Der Tennisclub Schwarz-Gelb Frankfurt e.V. ist vom Finanzamt Frankfurt als gemeinnützig i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO (Förderung des Sports) anerkannt. Für 2004 legt der Verein folgende Zusammenstellung vor. Die darin enthaltenen Beträge sind im Einzelnen belegt. Eventuell erforderliche Steuerbescheinigungen liegen vor.

Einnahmen:

Mitgliederbeiträge	105 000 €
Spenden	19 000 €
Mieteinnahmen (Wohnung des angestellten Clubwirtes)	4 800 €
Vereinsfeste	12 000 €
Startgelder, Eintrittsgelder anlässlich Turniere	29 000 €
Verkauf von Speisen und Getränken anlässlich Turniere	8 000 €
Einnahmen Clubgaststätte brutto	98 300 €
Bandenwerbung (eigene Verträge mit verschiedenen Firmen)	8 000 €
Zinsen aus Sparguthaben für 2004, Gutschrift 20.2.2005 (Zinsen betreffen Guthaben aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden)	800 €
Gewinnausschüttung aus einer GmbH-Beteiligung vom 20.3.2004	3 600 €
Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren, Gutschrift 17.5.2004	7 000 €
Summe	<u>295 500 €</u>

Ausgaben:

Löhne: Platzwart	16 300 €
Trainer (jeweils incl. Lohnsteuer u. Sozialversicherung)	32 000 €
Kosten Vereinsfeste	7 000 €
Kosten Turniere	14 000 €
Speisen und Getränke anlässlich Turniere	7 300 €
Ausgaben betr. Clubgaststätte brutto	73 200 €
Sonstige Kosten aus dem sportlichen Bereich	45 300 €
Depotgebühren	<u>120 €</u>
Summe	195 220 €

### Aufgaben:

1. **Prüfen Sie die Steuerpflicht des Vereins.**
2. **Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen für 2004 und die Körperschaftsteuer. Nehmen Sie jeweils Stellung unter Angabe der einschlägigen Vorschriften. Aus Vereinfachungsgründen ist von der Berücksichtigung der Gewerbesteuer abzusehen.**